



Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bedingungen	2
2. Bestellungen und Vertragsabschluss	2
3. Preise und Gefahrübergang.....	3
4. Zahlungsbedingungen	3
5. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug	3
6. Höhere Gewalt	4
7. Mängelanzeige.....	4
8. Mängelansprüche	5
9. Haftung und Rückruf.....	6
10. Eigentumsvorbehalt	7
11. Unterlagen und Geheimhaltung	7
12. Erfüllungsort	8
13. Allgemeine Bestimmungen.....	8

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen an Gesellschaften der ADCO-Gruppe. Gesellschaften der ADCO-Gruppe können alle Gesellschaften sein, die unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis -direkt oder indirekt- mit dem ADCO-Konzern verbunden sind. Sofern eine Gesellschaft neu zur ADCO-Gruppe hinzukommt, gilt diese unmittelbar mit Eintritt in die ADCO-Gruppe als ADCO-Konzerngesellschaft.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von unserer für den Einkauf zuständigen Abteilung erteilt oder bestätigt worden sind.
- 2.2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.4. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- 2.5. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.6. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe des Preises und der verbindlichen Lieferzeit innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich zu bestätigen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.7. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

- 2.8. Im Falle von Dauerlieferungsverhältnissen ist der Lieferant verpflichtet, monatlich einen schriftlichen Bericht über die an uns gelieferten Mengen inklusive der Preise zu erstellen und an uns zu übersenden.

3. Preise und Gefahrübergang

- 3.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise in EURO und geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 3.2. Einseitige Preisanpassungen in laufenden Geschäftsbeziehungen sind unzulässig.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowie Abnahme sowohl der Rechnung, als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen gelten 3% Skonto als vereinbart.
- 4.2. In Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Rechnungen und sonstigen Schreiben sind unsere vollständigen Bestell- und Artikelnummern anzugeben. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestell- und Artikelnummern können ohne Bezahlung an den Lieferanten zurückgesandt werden.
- 4.3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur gegenüber unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten Forderungen zu.

5. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

- 5.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 5.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 5.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 5.6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Definition: „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines von außen kommenden Ereignisses oder Umstandes, der keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abzuwenden ist.
- 6.2. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 6.3. Die Regelungen der Ziff 6.2 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

7. Mängelanzeige

- 7.1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- 7.2. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.

- 7.3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.3. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessen kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 8.4. Weichen Ausfallmuster oder angemessene Stichproben aus einer Lieferung insgesamt oder in nicht unerheblichem Umfang von den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- 8.5. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Dazu zählen auch die notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben.
- 8.6. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
- 8.7. Sachmängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands

- (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 8.8. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung des 8.6 (Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche) entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- 8.9. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.10. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen dürften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.
- 8.11. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

9. Haftung und Rückruf

- 9.1. Verursacht ein von uns hergestelltes Produkt einem Dritten einen Schaden oder verletzt ein von uns hergestelltes Produkt ein gesetzliches Schutzrecht und werden wir von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen eines Dritten einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn eine uns vom Lieferanten gelieferte Ware diesen Schaden verursacht hat.
- 9.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.
- 9.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die

Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Stellen wir dem Lieferanten Material zur Verfügung, bleibt dieses in unserem Eigentum und ist bis zu seiner Verarbeitung separat zu lagern. Dieses Material darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wird dieses Material beschädigt oder zerstört, muss der Lieferant uns Schadensersatz leisten.
- 10.2. Jede Be- oder Verarbeitung des von uns gelieferten Materials erfolgt für uns. Wir werden Eigentümer der durch die Be- oder Verarbeitung entstandenen Ware.
- 10.3. Im Falle der Verbindung oder Vermischung des von uns gelieferten Materials mit Material des Lieferanten übereignet uns der Lieferant bereits jetzt seinen Miteigentumsanteil an der durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Ware. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant verwahrt diese Ware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

- 11.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 11.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten,

wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

- 11.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 11.4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Ratingen. Für Verfahren vor den Landgerichten ist das Landgericht Düsseldorf zuständig. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmung. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.